

HERBERT BUCK

Zum Stand der bibliothekarischen Ausbildung des gehobenen Dienstes

Weithin unbemerkt von der bibliothekarischen Öffentlichkeit, ist die Ausbildung der bibliothekarischen Nachwuchskräfte des gehobenen Dienstes in den letzten Jahren einer tiefgreifenden Reform unterzogen worden. Augenfälliges Merkmal ist die immer häufiger werdende Beobachtung, daß den in herkömmlicher Weise ausgebildeten Angehörigen des gehobenen Dienstes nunmehr solche mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium, genauer Fachhochschulstudium, begegnen. Während für die Mitarbeiter in öffentlichen Bibliotheken dieses Erlebnis bereits zur Alltäglichkeit zählen dürfte, wird es im Bereich der wissenschaftlichen Bibliotheken noch häufig auf Erstaunen oder gar Unverständnis stoßen und zahlreiche Fragen hervorrufen. Es erscheint daher dringend geboten, über die rechtlichen Grundlagen, den Gestaltungsrahmen und die möglichen Perspektiven dieser Neuordnung der Ausbildung zu berichten.

Es wurde bereits angedeutet, daß die Einführung der Fachhochschulausbildung für die Mitarbeiter der öffentlichen Bibliotheken früher erfolgt ist. Der Grund dafür liegt nicht im Bibliothekswesen, sondern in der allgemeinen Hochschulreform selbst. In deren Verlauf kam es zur Gründung von allgemeinen Fachhochschulen, deren Studenten denen der übrigen Hochschulen rechtlich gleichgestellt waren. Da im Bereich der öffentlichen Bibliotheken Dienst- und Ausbildungsverhältnissen außerhalb des beamtenrechtlichen Rahmens verlaufen, stand einer Einführung der Fachhochschulausbildung nichts mehr im Wege. Für die überwiegend beamteten Ausbildungsverhältnisse im Bereich der wissenschaftlichen Bibliotheken war eine entsprechende Reform erst nach Änderung der einschlägigen beamtenrechtlichen Bestimmungen durchführbar. Dies geschah durch die in den Beamten Gesetzen verankerte Einführung der Fachhochschulausbildung für den gesamten gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst.

Der Prozeß der Einführung der Fachhochschulausbildung für Bibliothekare des gehobenen Dienstes, einmal unabhängig, ob öffentliches oder wissenschaftliches Bibliothekswesen, hat etwa ein Jahrzehnt in Anspruch genommen. Die früheste rechtliche Grundlage war das Hamburger Fachhochschulabkommen zwischen Bund und Ländern von 1968. Während die Umwandlung der Ausbildungsstätten für den Dienst an öffentlichen Bibliotheken in Hamburg und Stuttgart zu Fachhochschulen bereits zu Beginn der siebziger Jahre erfolgte – hier wird nach wie vor verwaltungsextern ausgebildet – setzte der Gründungsprozeß von Verwaltungsfachhochschulen für verwaltungsinterne Ausbildungsgänge in den Ländern erst 1973 ein. Damit eine einheitliche Entwicklung gewährleistet war, erließ 1976 der Bund eine rahmengesetzliche Regelung in Form des zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften (BGBl. I S. 2209). Die ent-

scheidende Stelle im Gesetzestext lautet: „Der Vorbereitungsdienst in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes dauert drei Jahre. Er vermittelt in einem Studiengang einer Fachhochschule oder einem gleichstehenden Studiengang den Beamten die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind. Der Vorbereitungsdienst besteht aus Fachstudien von mindestens achtzehnmonatiger Dauer und berufspraktischen Studienzeiten. Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben; der Anteil der praktischen Ausbildung darf eine Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten.“ Danach waren die Dienstherrn am Zuge, Bund und Länder verabschiedeten, soweit noch nicht geschehen, Verwaltungsfachhochschulgesetze, in die die Ausbildung der Bibliothekare als ein Zweig des Verwaltungsdienstes miteinbezogen werden mußte. Hierbei war u. a. der künftige Status der Träger dieser Ausbildung zu bestimmen. Zwangsläufig mußten die Länder und der Bund, je nach den bereits bestehenden Voraussetzungen, zu sehr unterschiedlichen Lösungen kommen. Bei Vorhandensein eines Lehrinstitutes konnte dies entweder selbst zur Fachhochschule umgewandelt werden (Frankfurt, Köln), oder die bibliothekarische Ausbildung des gehobenen Dienstes wurde an eine bereits bestehende oder neu gegründete Verwaltungsfachhochschule überwiesen und bildet dort neben anderen Verwaltungszweigen (Stuttgart, München) einen eigenen Fachbereich.

Daneben besteht nach wie vor eine andere Variante fort: Die Ausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken kann auch in verwaltungsexterner Weise ablaufen. Ein Beispiel dafür findet sich im Land Niedersachsen. Der Fachhochschule Hannover wurde ein Fachbereich Bibliothek, Information und Dokumentation zugeordnet, an dem Studenten mehrere Studiengänge in den angedeuteten Richtungen einschlagen können. Die Ausbildung verläuft außerhalb der beamtenrechtlichen Grundsätze mit den sich daraus ergebenden Folgerungen. Die Studenten des Studienganges Bibliothekswesen erwerben mit der Graduierung zum Diplombibliothekar zugleich die Laufbahnbefähigung. Die Grundlage dafür ist wieder das bereits zitierte zweite Beamtenrechtsrahmenänderungsgesetz, wonach die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes auch derjenige besitzt, der außerhalb des Verwaltungsdienstes eine den Laufbahnanforderungen entsprechende Ausbildung in einem Studiengang einer Hochschule durch Prüfung abgeschlossen hat, die der Laufbahnprüfung gleichwertig ist. In diesem Zusammenhang ist schließlich noch auf das Berliner Modell hinzuweisen, wo die bibliothekarische Ausbildung des gehobenen Dienstes voll in eine Universität eingegliedert worden ist und freie Studenten zusammen mit anderen, die beamtet sind, studieren. Die ganze Vielfalt der Rechtsformen bei Ausbildungsstätten und Studierenden geht aus einer synoptischen Übersicht hervor, die die Ausbildungs- und Studiengänge in den Bereichen Bibliothek, Dokumentation und Archiv in der Bundesrepublik erfaßt und von der Konferenz der bibliothekarischen Ausbildungsstätten und der Gesellschaft für Information und Dokumentation jährlich neu herausgegeben wird. Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß nach einer mehrjährigen Übergangszeit nunmehr der

Auftrag des Gesetzgebers erfüllt ist und die Bildungsebene Fachhochschule auch für den gehobenen Bibliotheksdienst, unabhängig, ob verwaltungsintern oder verwaltungsextern, allgemein eingeführt ist.

Zwei Bemerkungen müssen hier angeführt werden. Erstens: Auch wenn der Überleitungsprozeß formal, also im Sinne gesetzlicher Regelungen, als abgeschlossen betrachtet werden kann, bedeutet dies nicht zugleich das Ende der Diskussion darüber, im Gegenteil. Zweitens: Die Auswirkungen dieser Reform sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt in keiner Beziehung vorhersehbar und waren es zum Zeitpunkt erstmaliger Beratungen auf den Konferenzen der Innenminister in den Jahren ab 1968 erst recht nicht.

Es ist im Rahmen dieses Beitrages weder möglich noch notwendig, alle Entwicklungslinien, die zur Einführung der Fachhochschulausbildung für Bibliothekare des gehobenen Dienstes geführt haben, nachzuzeichnen. Hilfreich ist dagegen, kurz die Eckdaten der neuen Form der Ausbildung aufzuzeigen und darzulegen, wo die Unterschiede zur bisherigen Ausbildung liegen. Die Hauptquellen für diese Eckdaten sind das bereits wiederholt erwähnte zweite Beamtenrechtsrahmenänderungsgesetz, die Leitsätze der Innenministerkonferenz zur Einführung der Fachhochschulausbildung und der Rahmenstudienplan der Innenministerkonferenz. Die beiden zuletzt zitierten Texte sind ungedruckt.

Die Rechtfertigungsgründe für die Fachhochschulausbildung in verwaltungsinterner Form sind den Entschlüssen der Ständigen Konferenz der Innenminister vom 30. 4. 1970 (ungedruckt) zu entnehmen. Dort heißt es: „Die ständige Zunahme und Komplizierung der Verwaltungsaufgaben und der notwendigerweise damit verbundene Funktionswandel des gehobenen nichttechnischen Dienstes erfordern eine Änderung der Ausbildung dieser Beamten. Die Ausbildung muß mehr als bisher zu analytischem Denken, zur Beherrschung moderner Arbeitstechniken sowie zu selbständigem Handeln führen. Die Anhebung des Ausbildungsniveaus, die integrierte Teilnahme an der Entwicklung des beruflichen Bildungswesens und die Wahrung der Einheitlichkeit der Ausbildung des gehobenen Dienstes empfehlen es, die Ausbildung zwar weiterhin berufsbezogen zu gestalten, sie aber auf eine Ebene von wissenschaftsorientierten Ausbildungsgängen anzuheben. Im Interesse einer fundierten berufsnahen Ausbildung ist es grundsätzlich zweckmäßig, die theoretische Ausbildung im Rahmen eines Vorbereitungsdienstes verwaltungsintern durchzuführen. Dabei ist in erster Linie ein Studium an einer verwaltungsinternen Ausbildungsstätte in der Prägung einer Fachhochschule anzustreben...“ Die personalpolitische Konsequenz aus diesem Stammbuchtext für Fachhochschulen liegt darin, daß die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung weniger durch Stellenvermehrung als vielmehr durch Steigerung der Ausbildungsqualität gewahrt werden soll.

Eines der oben angedeuteten Eckdaten ist dem Text unmittelbar zu entnehmen, von einem wissenschaftsorientierten Ausbildungsgang ist hier die Rede. Das Beamtenrechtsrahmenänderungsgesetz verlangt die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse und

Methoden. Gleichwohl kommen weitere Prämissen hinzu, die durch die Attribute „anwendungsorientiert“ und „praxisbezogen“ umschrieben sind. Man kann es auch anders ausdrücken: Der wissenschaftliche Charakter der Ausbildung soll dort seine Grenzen finden, wo er mit dem Praxisbezug in Kollision gerät. Hieraus wird hinreichend deutlich, daß die Ausbildung nicht Form, Inhalt und Ziel eines wissenschaftlichen Studiums haben kann. Ein anderes Zitat aus den Leitsätzen unterstreicht diese Auffassung, wonach die Lehre ausschließlich auf die Praxis ausgerichtet sein soll. Dort heißt es: „Im Interesse eines erforderlichen engen Praxisbezuges muß ein Wechsel von Dozenten der Fachhochschule zwischen Verwaltungs- und Lehrtätigkeit gewährleistet sein.“ Konkreter wird der Gesetzgeber dort, wo er den zeitlichen Rahmen für die theoretischen und praktischen Studienanteile vorgibt, also das Verhältnis von Praxis und Theorie im Rahmen des Studiums regelt. Danach soll während des dreijährigen Vorbereitungsdienstes ein Fachstudienanteil von mindestens 18monatiger Dauer und ein berufspraktischer Studienanteil von mindestens 12 Monaten gewährleistet sein. Für die Lehrveranstaltungen sollen mindestens 2200 Stunden zur Verfügung stehen. Ein einfaches Rechenexempel zeigt, daß ein solcher Ansatz im Rahmen der Mindestdauer des Fachstudienanteils nicht unterzubringen ist, wenn auf seiten des Studierenden eine sinnvolle Verarbeitung des theoretischen Lernstoffs möglich sein soll. Infolgedessen haben sich in der Praxis in Bund und Ländern sehr unterschiedliche Formen des Studienablaufs herausgebildet, auf die noch zurückzukommen sein wird.

Zu den Eckdaten der neuen Ausbildungsform gehören ferner die Zugangsregelung und die Graduierung bei Studienabschluß und deren Folgeprobleme, wie Durchlässigkeit der Laufbahnen einerseits oder die Frage der Nachgraduierung bzw. Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife andererseits.

Beide Eckdaten unterliegen einer unterschiedlichen Regelungskompetenz. Während die Zugangsvoraussetzungen einer beamtenrechtlichen Rahmenregelung bedürfen, ist die Frage der Graduierung eine bildungspolitische Komponente, mithin Sache der Hochschulträger. Was die Zugangsvoraussetzungen betrifft, sei hier wieder aus dem Beamtenrechtsrahmenänderungsgesetz zitiert, wo generell „eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand“ gefordert werden. Die Frage der Durchlässigkeit ist Laufbahnrecht, unterliegt damit wieder einer Regelung durch die einzelnen Dienstherren. Generell läßt sich sagen, daß die Durchlässigkeit – wenn auch z. T. mit Auflagen – gewährleistet ist. Die Frage der Graduierung hat sich die Kultusministerkonferenz in ihrem Beschluß vom 14. 11. 1980 (GMBI. Nr. 6, 1981, S. 95) angenommen. Die entsprechenden Vereinbarungen über die Fachrichtungen an den Fachhochschulen sehen eine Fachrichtung Bibliotheks- und Dokumentationswesen vor und einen Diplomgrad, der je nach Schwerpunkt Diplom-Bibliothekar oder Diplom-Dokumentar lauten kann. Die überwiegende Zahl der Bundesländer hat die Nachgraduierung in einem positiven Sinne geregelt, in Hessen hingegen hat sich der Gesetzgeber gegen die Möglichkeit der Graduierung ausgesprochen, mithin auch gegen die Nachgraduierung.

Aus den bereits zitierten Vereinbarungen über die Fachrichtungen an Fachhochschulen geht hervor, daß an Fachhochschulen nun auch Dokumentare einen berufsqualifizierenden Abschluß erwerben können. Man kann dies als vorläufigen Abschluß einer Entwicklung betrachten, die seit 1975 über die Thematik „gemeinsame Ausbildung von Bibliothekaren und Dokumentaren“ geführt worden ist und erstmals im Forderungskatalog des IuD-Programms enthalten ist. Die ersten konkreten Planungen in dieser Richtung haben in den Ländern Baden-Württemberg, Hamburg und Niedersachsen sowie beim Bund eingesetzt, nachdem das Berliner Forschungsprojekt „Integrierte Ausbildungskonzeption für den Tätigkeitsbereich Bibliothek, Information und Dokumentation (FIABID)“ vor allem durch seinen empirischen Projektteil „Gegenstandsbereich“ Grundlagenarbeit geleistet hat. Gegenwärtig ist die Dokumentarausbildung gemeinsam mit der Bibliothekarausbildung in den Ländern Baden-Württemberg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen und beim Bund realisiert oder in einem konkreten Planungsstadium. Dokumentare werden derzeit noch am Lehrinstitut für Dokumentation in Frankfurt ausgebildet. Für die Zukunft ist geplant, diesen Ausbildungsgang an der Fachhochschule in Darmstadt anzusiedeln.

Der folgende Darstellungsteil stellt die drei Problemkreise Ausbildungs- bzw. Studienverlauf, Inhalte der Ausbildung und die Prüfung in den Mittelpunkt der Betrachtung und berücksichtigt dabei die jeweiligen Verfahrensweisen in einzelnen Ländern oder Ausbildungsstätten und beim Bund.

Zunächst zum Komplex Studienverlauf. Hier ist festzustellen, daß zwar die dreijährige Vorbereitungszeit bzw. das sechssemestriges Studium als Regelfall angesehen werden können, in Niedersachsen das Studium jedoch sieben Semester umfaßt. Man hat sich hier aus studienorganisatorischen und hochschulpolitischen Gründen als Ergänzung zu den sechs Fachsemestern für ein studienintegriertes Praxissemester entschieden. Eine neunmonatige berufspraktische Tätigkeit (1 Praxissemester und Praktikumszeiten während eines Semesters) im Rahmen des siebensemestrigen Studiums wird dabei als ausreichend angesehen, um den notwendigen Praxisbezug im Studium herzustellen. Ein einfaches Rechenexempel zeigt, daß Niedersachsen damit erheblich unter der vom Beamtenrechtsrahmenänderungsgesetz geforderten Mindestdauer für die Praktikumszeit bleibt. Die niedersächsischen Hochschulplaner setzen der Gleichrangigkeit von praktischen und theoretischen Ausbildungszeiten eine andere Auffassung entgegen, wonach die inhaltliche Ausrichtung des gesamten Studiums an beruflichen Tätigkeitsfeldern Ziel des Fachhochschulstudiums sein muß, wobei die berufspraktischen Tätigkeiten in Verbindung mit anderen praxisorientierten Ausbildungsformen im Rahmen von Lehrveranstaltungen den erforderlichen Praxisbezug herstellen sollen. Diese praxisorientierten Ausbildungsformen stützen sich dabei weitgehend auf Laboreinrichtungen, die eine Simulation spezifischer Tätigkeiten ermöglichen sollen. Daß bei dem Anspruch, eine praxisorientierte Ausbildung zu gewährleisten, die Praktikumszeiten noch weit stärker reduziert werden können, zeigt die Ausbildung für den Dienst an öffentlichen Bibliotheken, wo die reinen Praktikumszeiten nur drei bis viereinhalb Monate umfassen. Das andere

Extrem praktizieren die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen und der Bund mit Praktikumszeiten zwischen fünfzehn und achtzehn Monaten. Hier herrscht die Auffassung vor, daß nur eine längere, zusammenhängende Ausbildung an den Arbeitsplätzen der Bibliothek oder einer Dokumentationsstelle die für das Studium notwendige Praxisorientierung sicherstellen kann.

Nicht unerheblich für die Effizienz der Praktikumszeiten ist ihre zeitliche Organisation innerhalb des Studiums. Naturgemäß können Praktikumszeiten während der Semesterferien, insbesondere der Sommerferien, nur mit schlechteren Ergebnissen aufwarten, da auch an den Ausbildungsstätten selbst Urlaubszeit herrscht und Praktikanten nicht besonders willkommen sind. Zu einer erheblichen Belastung für den Studierenden, bei gleichzeitiger Verminderung der Effizienz, werden Praktikumszeiten dort, wo sie in mehrere Blöcke unterschiedlicher Größenordnung zerlegt werden und dann entweder weite Wege oder gar einen oder mehrere Wohnungswechsel erfordern. Das meiste Verständnis verlangt in dieser Hinsicht der Bund von seinen Studierenden, wo die Praktikumszeiten auf vier verschiedene Zeiträume innerhalb des Studiums verteilt sind. Von den Ländern mit längeren Praktikumszeiten vertreten Bayern, Baden-Württemberg und Hessen die geblockte Form des Praktikums, d. h., das Praktikum wird – unabhängig ob in ein großes und in ein kleines Praktikum gegliedert – in einem zeitlichen Zusammenhang abgeleistet.

Es wurde schon darauf verwiesen, daß auch die zeitliche Platzierung der berufspraktischen Studienzeiten von erheblicher Bedeutung ist. Ihre Effizienz ist u. a. auch weitgehend davon abhängig, in welchem Maße der Studierende auf sie vorbereitet wurde und in welchem Maße sie während des weiteren Studienverlaufs reflektiert werden können. Generell herrscht die Meinung vor, daß das Studium mit einem Einführungssemester oder Einführungslehrgang beginnen sollte. Die Bandbreite reicht von einem Monat (Baden-Württemberg) bis zu 12 Monaten (Bayern); häufig ist ein theoretischer Vorspann in der Größenordnung von einem Semester (Hessen, Nordrhein-Westfalen und Bund). Die Dauer dieses Einführungslehrgangs ist in Verbindung mit der allgemeinen Kürzung der Praktikumszeiten nicht unerheblich. Nur bei einer sinnvollen Dauer dieses Lehrgangs kann dieser den Studierenden auf das Praktikum so vorbereiten, daß die Lernziele auch bei einer kürzeren Praktikumszeit erreicht werden. Zentrale Bedeutung kommt nach Auffassung des Verfassers hier den Fächern Publikationskunde, Katalogkunde und Titelaufnahme zu, da sie für nahezu alle Abteilungen, zumindest der Bibliothek, Grundlagenfächer darstellen und dem Studierenden einen leichten Einstieg ins Praktikum ermöglichen, unabhängig, ob er in der Benutzung, der Erwerbung oder Katalogisierung mit der praktischen Ausbildung beginnt.

Die Forderung der Innenministerkonferenz, im Rahmen des Fachhochschulstudiums 2200 Unterrichtsstunden zur Verfügung zu stellen bzw. jedem Studierenden zur Pflicht zu machen, hat bei der Studienverlaufsplanung zu erheblichen Problemen geführt. Da bei der Erfüllung dieser Forderung die Praktikumszeiten nicht oder nur zu einem sehr geringen Teil in Ansatz gebracht werden können, unterliegt das Verhältnis von Prakti-

kumsanteil und Theorieanteil des Gesamtstudiums einer Zielkonfliktproblematik, zu deren Lösung auch die Innenministerkonferenz in ihrem Rahmenstudienplan keine Lösungsansätze aufzeigt. Die bloße Übertragung des Stundensolls eines sechssemestrigen Studiums ohne größeren Praktikumsanteil in verwaltungsexterner Form auf einen Ausbildungsgang mit erheblichem Praktikumsanteil ist nicht ohne tiefgreifende Eingriffe in die Struktur desselben möglich. Der Deutlichkeit halber sei hier gesagt, daß diese Probleme dort auftreten, wo ein längerer Praktikumsanteil im Rahmen der Ausbildung vorgesehen ist. Dies ist in den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und beim Bund der Fall. Die strukturellen Folgeerscheinungen beginnen bei den Pflichtwochenstunden, die sich auf 30 und mehr belaufen können. Sie setzen sich fort bei der Frage, ob vor dem Hintergrund des Pflichtsolls überhaupt noch Wahlpflicht- oder gar Wahlangebote – wie gefordert – gemacht werden können oder von den Studierenden angenommen werden. Weitere Probleme durch diese Stundenüberfrachtung ergeben sich bei Vor- und Nachbereitung des Lernstoffes, in der Organisation und Nutzung technischer Ressourcen bei schnellem Unterrichtsfortschritt und der Vorbereitung auf Klausuren. Diese Liste ist nicht vollständig, sie soll nur einige Probleme andeuten.

Zum Schluß sei auf die Lösung in Hessen, an der Fachhochschule für Bibliothekswesen in Frankfurt, verwiesen, nicht mit der Absicht, sie als modellhaft hinzustellen, sondern um zu zeigen, wie es konkret aussehen kann. Der Studienverlauf gliedert sich in einen ersten Fachstudienabschnitt von vier Monaten Dauer, in ein großes Praktikum von 14 Monaten und ein anschließendes kleines Praktikum von einem Monat; den Abschluß bildet ein zweiter Fachstudienabschnitt von 17 Monaten Dauer. Während des ersten Fachstudienabschnitts sind 460 und während des zweiten 1600 Stunden vorgesehen. Während der berufspraktischen Studienzeiten werden 140 Stunden praxisbegleitender Unterricht erteilt. Die Wochenstundenzahl beträgt durchschnittlich dreißig Pflicht- bzw. Wahlpflichtstunden.

Wer sich für die Varianten beim Ausbildungs- bzw. Studienverlauf interessiert, kann sich mit Hilfe der oben erwähnten synoptischen Übersicht ein recht gutes Bild verschaffen. Derjenige, der die Studieninhalte einer vergleichenden Betrachtung unterziehen will, sieht sich größeren Problemen gegenüber. Die jeweiligen Curricula sind, soweit sie überhaupt vorliegen oder zugänglich sind, nicht ohne weiteres vergleichbar. Die Gründe liegen vor allem in der terminologischen Uneinheitlichkeit, der sehr unterschiedlichen Zuordnung der Lehrstoffe zu den jeweiligen Unterrichtseinheiten und in der mangelhaften Aussagekraft dieser Texte bezüglich der Intensität ihrer Behandlung. Problematisch sind diese Vergleiche auch dort, wo eine gemeinsame Ausbildung von Bibliothekaren und Dokumentaren praktiziert wird. An dieser Stelle ist auf eine interessante Beobachtung aufmerksam zu machen. Während einer der Rechtfertigungsgründe für eine gemeinsame Ausbildung darin gesehen wurde, daß ein sehr hoher Prozentsatz der Lehrveranstaltungen für Studierende beider Sparten identisch sein werde, ergibt sich heute eine differenziertere Betrachtungsweise. Während der Prozentsatz an identischen

Lerninhalten in den Studiengängen Bibliothekswesen und Allgemeine Dokumentation an der Fachhochschule Hannover lediglich 56 Prozent beträgt, liegt der entsprechende Prozentsatz beim Studiengang für wissenschaftliche Bibliotheken und Dokumentations-einrichtungen an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Stuttgart etwa in der Größenordnung von 80 Prozent. Die Gründe für diese Divergenz liegen in der Unterschiedlichkeit der Ausbildungsziele. Während in Hannover für das Berufsziel Bibliothek einerseits und Dokumentation andererseits ausgebildet wird, befähigt die Stuttgarter Ausbildung, unabhängig von dem gewählten Schwerpunkt, sowohl für eine Tätigkeit in der Bibliothek als auch in einer Dokumentationseinrichtung.

Aus den oben aufgeführten Gründen ist es im Rahmen eines solchen Beitrages nicht ohne weiteres möglich, die Inhalte der Ausbildung auf breiterer Grundlage zu analysieren und einer vergleichenden Betrachtung zu unterziehen. Ein Lehrgebiet sei hier jedoch herausgegriffen, ein nicht fachspezifisches noch dazu. Gemeint sind die Bereiche Staat und allgemeine Verwaltung, die sich aus den Beamtenengesetzen herleiten und deren Vermittlung nur für verwaltungsinterne Ausbildungsgänge verbindlich ist. Die Studienplaner, vor allem des Bundes, haben diesen Lehrgebieten eine integrative Bedeutung zugemessen. Nach ihren Vorstellungen soll das Grundstudium den fachbereichsübergreifenden Lehrveranstaltungen vorbehalten bleiben und nur zu einem sehr geringen Teil fachspezifische Inhalte vermitteln. In konkreten Zahlen ausgedrückt heißt dies, daß während des sechsmonatigen Grundstudiums 720 Stunden eingeplant sind, von denen 600 Stunden nicht fachspezifischen Charakter haben, während 120 Stunden für besondere Pflichtfächer vorgesehen sind, zu denen Entwicklung und Stand des Informationswesens, Organisationsfragen von Bibliotheken und Dokumentationsstellen, Medienkunde, formale Erfassung und Sacherschließung, Katalogkunde und Ordnungstechnik, Fachterminologie sowie Information und Bibliographie zählen. Es kann nicht verwundern, daß Kritiker den Studienplanern des Bundes diese Unausgewogenheit immer wieder vorgeworfen haben. Im Vergleich dazu verfahren die Länder völlig anders. Für die Studierenden des Fachbereiches für Archiv- und Bibliothekswesen der Bayerischen Beamtenfachhochschule sind für den gesamten Komplex 90 Stunden vorgesehen, die sich über die Gesamtstudiendauer erstrecken und Gegenstand der Laufbahnprüfung sind. Die Frankfurter Lösung sieht ebenfalls 90 Stunden vor, wickelt diese jedoch während des ersten Fachstudienabschnitts ab. Eine schriftliche Prüfung in diesen Fächern erfolgt im Rahmen der Zwischenprüfung, so daß sie den Studierenden während des Hauptstudiums nicht mehr belasten.

Der dritte Problemkreis befaßt sich mit der Struktur der Prüfung. Ausgehend von Paragraph 15 Abs. 3 des Hochschulrahmengesetzes kann festgehalten werden, daß die Laufbahn- oder Diplomprüfung „in Abschnitte geteilt sowie durch eine Zwischenprüfung oder durch die Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise oder beides entlastet werden kann“. Ein Blick in die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des Bundes und der Länder offenbart die ganze Vielfalt des in diesem Rahmen Möglichen.

Der folgende Vergleich berücksichtigt die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und den Bund.

Bevor auf die unterschiedlichen Strukturmodelle der Prüfung eingegangen wird, sollen kurz die möglichen Einzelbausteine vorgestellt werden. Auszugehen ist zunächst von der Laufbahnprüfung, die wie bisher aus mündlichem und schriftlichem Teil besteht. Eine Beurteilung des Anwärters für seine Leistungen in den berufspraktischen Studienzeiten findet ebenfalls statt. Eine Zwischenprüfung ist in allen Fächern vorgesehen und besteht aus einer unterschiedlichen Anzahl schriftlicher Aufsichtsarbeiten. Weitere Formen von Leistungsnachweisen können zusätzliche Klausuren oder eine schriftliche Hausarbeit sein.

Am wenigsten einheitlich ist das Bild gerade bei dieser Form der Leistungsnachweise. Während der Bund und Bayern während des Grund- und Hauptstudiums 10 bis 14 Klausuren fordern, sind in den Ländern Baden-Württemberg und Hessen diese studienbegleitenden Leistungsnachweise nicht vorgesehen. Ein übereinstimmendes Bild ergibt sich bei der Form der Zwischenprüfung, für die überall 4 Klausuren gefordert werden. Ähnliches läßt sich für die übrigen Einzelbausteine, nämlich Beurteilung des Praktikums, Anzahl (6) der Klausuren für den schriftlichen Teil der Laufbahnprüfung sowie die Dauer des mündlichen Teils der Laufbahnprüfung (40–45 Minuten pro Anwärter), sagen. Größere Unterschiede ergeben sich dann wieder bei dem Stellenwert der Einzelbausteine, was das Zustandekommen des Endergebnisses angeht. In Hessen ist eine Gewichtung der Zwischenprüfung mit 10 Prozent und der übrigen Teile, nämlich Praktikumsnote, schriftliche Prüfung und mündliche Prüfung, mit je 30 Prozent vorgesehen. Die Zusammensetzung der Endnote zeigt demgegenüber in Bayern eine völlig andere Struktur. Hier hat der schriftliche Teil der Laufbahnprüfung einen Stellenwert von 60 Prozent, der mündliche Teil einen solchen von 20 Prozent und die Studiennote (gebildet aus den schriftlichen Arbeiten während des Studiums) ebenfalls 20 Prozent. Die Beurteilung des Praktikums fließt nicht in die Gesamtnote ein. Ähnliches gilt für Baden-Württemberg, das den schriftlichen Teil der Laufbahnprüfung mit zwei Dritteln und den mündlichen Teil mit einem Drittel gewichtet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Bundes hingegen weist allen Einzelbausteinen einen Stellenwert bei der Bildung des Gesamtergebnisses zu, wobei der schriftliche Teil der Laufbahnprüfung ein erhebliches Übergewicht von über 50 Prozent besitzt. Kritisch anzumerken ist unter dem Strich, daß die Beurteilung des Praktikums in Bayern, Baden-Württemberg oder beim Bund entweder überhaupt nicht oder nur zu einem sehr geringen Teil in die Gesamtbeurteilung einfließt, mithin einen mehr praktisch veranlagten Anwärter eher benachteiligt.

Die Einführung der Fachhochschulausbildung für den gehobenen Bibliotheks- und Dokumentationsdienst einmal unabhängig von ihren Rechtsformen, eröffnet neue Möglichkeiten, birgt aber auch eine Reihe von Gefahren. Grundsätzlich ist positiv zu bewerten, daß die Ausbildung für Bibliothek und Dokumentation als Zweige der öffentlichen Verwaltung auf die Bildungsebene der Fachhochschule angehoben worden ist. Eine andere Form hätte früher oder später zu berufs- bzw. besoldungspolitischen

Konsequenzen geführt. In diesem Zusammenhang kann nur an die Träger der Fachhochschulen die Forderung gerichtet werden, bislang noch bestehende Uneinheitlichkeiten im Interesse aller Betroffenen – Lehrenden und Lernenden – zu beseitigen. In diesen Forderungskatalog gehört u. a. die einheitliche Form der Graduierung ebenso wie ein einheitliches Besoldungsgefüge für die an den Fachhochschulen Lehrenden.

Wie jeder Ausbildung droht auch dieser die Gefahr, daß sie sich von den Anforderungen der beruflichen Tätigkeit entfernt. Der undifferenzierte Ruf nach Forschung auf dem Gebiet des Bibliotheks- oder Dokumentationswesens oder nach Freiheit des Lehrens und Lernens zielt unzweifelhaft in die falsche Richtung. Vielmehr ist hier geboten, den Bildungsauftrag der Fachhochschulen nicht mit dem der Hochschulen zu verwechseln: Im einen Falle ist es Praxis und Lehre und im anderen Falle Forschung und Lehre.

Swets=Abonnements



swets subscription service

A DIVISION OF SWETS & ZEITLINGER BV.

P.O. Box 830, 2160 SZ Lisse-Holland
Phone 02521-19113/ Telex 41325